

Frei Haus 03/2019

Der Newsletter für die Wohnungswirtschaft

Assekuranzmakler Betriebswirtschaft Finanzmanagement

► NEWS



Nordrhein-Westfalen ist Unwetter-Hochburg

Naturereignisse wie Stürme, Hagel und Starkregen haben 2018 große Schäden in Deutschland angerichtet. 2,6 Milliarden Euro waren es insgesamt. Regional am stärksten betroffen war Nordrhein-Westfalen mit einer Schadenhöhe von 910 Millionen Euro. Danach folgen Baden-Württemberg (260 Millionen Euro) und Bayern (252 Millionen Euro). Das sind Ergebnisse der ersten regionalen Naturgefahrenbilanz des Versicherungsverbands GDV. 2018 war danach eines der stärksten Sturmjahre der vergangenen 20 Jahre. Allein Sturm und Hagel sorgten in Nordrhein-Westfalen für Schäden von 786 Millionen Euro. Deutlich geringer waren die Sturmschäden in Baden-Württemberg (156 Millionen Euro) und Bayern (202 Millionen Euro).

Pfefferminzia 03/2019

Steigende Kosten durch Blitzeinschläge



Pfefferminzia 04/2019

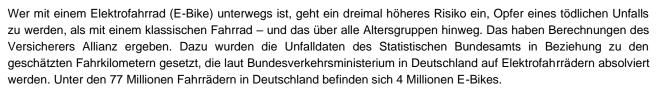


In Schleswig-Holstein brennt es am häufigsten

Im Norden der Bundesrepublik ist die Feuergefahr am größten. So liegt der Index für Feuerschäden in Schleswig-Holstein bei 147 und damit fast 50 Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Auch in Mecklenburg-Vorpommern (135), Lüneburg (132), Bremen (127) und dem Weser-Ems-Gebiet (125) brennt es deutlich häufiger als im bundesweiten Durchschnitt. Das geht aus Zahlen des Branchenverbands GDV hervor. Elektrizität (33 Prozent) und menschliches Fehlverhalten (17 Prozent) sind unabhängig von der Region die häufigsten Ursachen für Brände. Allerdings gibt es bei anderen Ursachen durchaus Unterschiede. Während im Norden Brandstiftungen eine größere Rolle spielen, bereiten Blitz- und Überspannungsschäden im Süden Probleme.

Pfefferminzia 04/2019





Pfefferminzia 04/2019



5,5 Prozent Minus für Lebensversicherte

Kunden mit einer Lebensversicherung haben in den vergangenen acht Jahren im Schnitt Kürzungen in Höhe von 5,5 Prozent hinnehmen müssen. Das zeigt eine aktuelle Studie des Analysehauses Partner in Life. Über 90 Prozent der untersuchten Verträge seien von Kürzungen betroffen gewesen. 80 Prozent hätten einen Wertverlust von mehr als 2 Prozent hinnehmen müssen. Schuld daran hat das Zinstief. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen hätten die Versicherer sich am Ende aber meist gut geschlagen und für ihre Kunden einen positiven Wertzuwachs erwirtschaftet, so Dean Goff, Vorstand von Partner in Life.

Pfefferminzia 04/2019



Frei Haus 03/2019

Der Newsletter für die Wohnungswirtschaft

Assekuranzmakler Betriebswirtschaft Finanzmanagement

► NEWS



Mittelständler sehen Hacker-Angriffe als große Gefahr an

43 Prozent der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) in Deutschland sehen Cyber-Risiken als größte Gefahr für ihren Betrieb an. 2017 waren es mit 32 Prozent noch deutlich weniger. Das geht aus der aktuellen KMU-Studie der Gothaer hervor. Die Furcht vor einem Cyber-Angriff scheint berechtigt zu sein, denn 17 Prozent der Unternehmen haben bereits Erfahrungen mit einer solchen Attacke machen müssen. Nach wie vor haben aber nur 13 Prozent der Unternehmen einen Versicherungsschutz für Cyber-Risiken abgeschlossen (2018: 13 Prozent, 2017: 9 Prozent). Aber es kommt Bewegung in die Sache: 23 Prozent alles befragten KMUs wollen in den kommenden zwei Jahren eine Cyber-Versicherung abschließen. 41 Prozent planen es nicht; 36 Prozent sind unentschlossen.

Pfefferminzia 03/2019

Noch viel zu tun beim Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Die Regeln sind seitdem schärfer, und es drohen den Firmen härtere Strafen bei möglichen Datenschutzverstößen. Und tatsächlich ist es bei jedem 25. Mittelständler schon zu Datenpannen gekommen. Das zeigt eine Umfrage von Forsa im Auftrag des GDV unter 300 Entscheidern in kleinen und mittleren Unternehmen. Ein weiteres Ergebnis der Umfrage: 16 Prozent der Unternehmen haben die neuen Datenschutzregeln noch gar nicht umgesetzt. Und weitere 11 Prozent – allesamt Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern – haben hierzu auch noch keine konkreten Pläne.

Pfefferminzia 03/2019



▶ RECHTSPRECHUNG

Berührungsloser Unfall

Weicht ein Radfahrer einem entgegenkommenden Auto aus und stürzt dann beim Wiederauffahren auf den befestigten Weg, haftet die Autofahrerin. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschieden (Aktenzeichen 16 U 57/18). Auch wenn es sich um einen "berührungslosen Unfall" gehandelt habe, sei der Sturz des Radfahrers der Autolenkerin zuzurechnen. Der Ausweichvorgang sei durch die Fahrweise der Frau veranlasst worden, sodass der Unfall durch das Auto mitgeprägt worden sei.

Pfefferminzia 03/2019





Eine Frau hatte ihr Auto geparkt. Ihr Mann bemerkte, dass es begann rückwärts zu rollen und versuchte es aufzuhalten. Er wurde überrollt und noch etwa 20 Meter mitgeschleift. Von dem beklagten Kfz-Haftpflichtversicherer seiner Lebensgefährtin verlangte der Mann Schmerzensgeld, Schadenersatz sowie die Feststellung, dass eine Haftung für sämtliche zukünftige materiellen und immateriellen Schäden bestehe. Das Gericht stellte eine Haftung der Versicherung in Höhe von 30 Prozent fest. Die übrige Klage wurde abgewiesen. Laut OLG hat die Lebensgefährtin des Klägers dessen Verletzungen zurechenbar verursacht. Allerdings treffe den Kläger ein erhebliches Mitverschulden. Obwohl zu berücksichtigen sei, dass der Kläger sich spontan dazu entschieden habe einzugreifen. Wegen der Augenblicksentscheidung sei sein Anspruch nicht vollständig ausgeschlossen (Oberlandesgericht Köln, AZ 6 U 234/18).



Assekuranzmakler Betriebswirtschaft Finanzmanagement

Frei Haus 03/2019

Der Newsletter für die Wohnungswirtschaft

▶ RECHTSPRECHUNG

Auf fremde Fehler ist Verlass

Ein Mann hatte mit seinem Pkw einen Unfall. Er ließ ein Sachverständigen-Gutachten erstellen. Demnach lag ein Totalschaden vor, der in der "130-Prozent-Grenze" repariert werden könnte. Die Versicherung des Unfallgegners beauftragte einen eigenen Sachverständigen. Das Ergebnis: Der Wiederbeschaffungswert sei geringer und die "130-Prozent-Grenze" würde nicht mehr eingehalten. Der Mann hätte den Wagen nicht reparieren lassen dürfen. Er klagte und bekam Recht. Als Laie dürfe er sich auf die Angaben eines Sachverständigen verlassen, auch wenn eine unzutreffende Einschätzung vorliegt (Amtsgericht Bergisch Gladbach AZ 68 C 302/18).

procontra 04/2019

Berufswechsel oder Nebenjob?

Ein Gastwirt schloss eine Krankentagegeldversicherung ab. Nachdem er an Burn-Out und Depressionen erkrankte, erhielt er Zahlungen der PKV. Als dieser erfuhr, dass sein Kunde auch als Automatenaufsteller gearbeitet hatte, wollte er den Vertrag kündigen, da diese Tätigkeit bei ihm nicht versicherbar ist. Zudem habe der Mann seinen Berufswechsel nicht angegeben. Der Mann klagte gegen die Kündigung und gewann. Die Tätigkeit als Automatenaufsteller sei "lediglich neben die versicherte Tätigkeit des Klägers als Gastronom" getreten, so die Richter. Zudem habe der Versicherte mit dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit beide Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt. Dass der PKV-Anbieter den Beruf des Automatenaufstellers nicht versichere, ist unerheblich. Es hatte ja kein Berufswechsel stattgefunden. Deswegen konnte sich der Versicherer auch nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen (Oberlandesgericht Hamm AZ 20 U 52/18).

procontra 04/2019

Alles zum Wohle des Unternehmens

Eine Angestellte eines Juweliergeschäfts war auf dem Arbeitsweg. Wie üblich machte sie einen Umweg, um sich in einem Parkhaus mit der Geschäftsführerin zu treffen. Am Unfalltag rutschte die Angestellte aus und brach sich das Wadenbein. Die Berufsgenossenschaft sah darin keinen versicherten Unfall, da die Frau einen Umweg gemacht hatte. Die Frau klagte und die Richter gaben ihr Recht. Das Verlassen des direkten Arbeitsweges erfolgte nicht aus privatwirtschaftlichen Interessen. Die Handlungstendenz sei darauf ausgerichtet gewesen, eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung auszuüben (Sozialgericht Osnabrück S 19 U 123/18).

procontra 04/2019

Ordnungsmittelantrag zurückgewiesen

Das Landgericht Köln hat einen Ordnungsmittelantrag des Autoversicherers Huk-Coburg gegen das Vergleichsportal Check24 zurückgewiesen (Aktenzeichen 31 O 376/17-SH I). Damit darf Check 24 auch weiterhin mit seiner aktuellen "Nirgendwo-günstiger-Garantie" in der Kfz-Versicherung werben. Der Antrag der Huk-Coburg sei unbegründet, da die aktuell angebotene Garantie keinen Rechtsverstoß darstelle und Check24 seinem Garantieversprechen nun für den Kfz-Gesamtmarkt nachkomme. Der Versicherer kündigte an, auch gegen das neu gefasste Werbeversprechen gerichtlich vorzugehen.

Pfefferminzia 04/2019



